



[Redacted Name]
An Sie

6. Okt.



Sehr geehrter Herr Hagen,

betreffend den von Ihnen gestellten Antrag vom [05.09.2025](#) auf Erteilung von Informationen gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. Nr. 5/2024, dürfen wir Ihnen folgenden Stand der Dinge mitteilen:

Aufgrund der Komplexität Ihres Antrages, welcher eine umfangreiche Sichtung zahlreicher Unterlagen sowie eine sorgfältige Prüfung sämtlicher Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IFG bedingt, dürfen wir Ihnen hiermit mitteilen, dass wir die Möglichkeit zur Fristverlängerung auf insgesamt acht Wochen gemäß § 8 Abs. 2 IFG in Anspruch nehmen.

Sie erhalten sämtliche Informationen, die wir auf Grundlage des IFG erteilen können, somit spätestens bis zum [31.10.2025](#). Sollten wir bestimmte Informationen nicht erteilen können, wird – wie von Ihnen beantragt – ein entsprechender Bescheid erlassen werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

N [Redacted Signature]

N [Redacted Signature]

Vorständin der Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia)

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

↩️ ▾ Allen antworten

